

Über das Staatliche Schulamt bzw. die Schulleitung

an die

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG

- Erstantrag
- Folgeantrag
- Änderungsantrag

Hinweis

Die Angaben sind erforderlich um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung vorliegen (Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Datenschutzgesetz).

Name, Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung	Fachrichtung
Personalnummer (8stellig, z. B. aus Bezügemitteilung ersichtlich)	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	(GdB)	<input type="checkbox"/> Gleichstellung
Telefon	E-Mail		
Schule (amtliche Bezeichnung)			Schulnummer

Ich bin beschäftigt an der

- Grundschule
- Mittelschule
- Förderschule/Schule für Kranke
- Berufliche Schule

Ich war bisher

- vollzeitbeschäftigt
- in Elternzeit
- teilzeitbeschäftigt
- begrenzt dienstfähig
- beurlaubt

Ich beantrage Teilzeitbeschäftigung

vom **01.08.** bis **31.07.**

von Unterrichtswochenstunden (volles Wochenstundenmaß)

auf Unterrichtswochenstunden (= **bezahltes Stundenmaß**) einschließlich anteiliger Ermäßigungs-/Anrechnungsstunden

Erklärung

Für den Fall der Bewilligung verpflichte ich mich für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 81 ff BayBG den vollzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist (Erklärung gemäß Art. 88 Abs. 2 BayBG).

Von den auf Seite 3 abgedruckten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Stellungnahme des Schulamtes bzw. der Schulleitung

1. Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller gemachten Angaben wurden geprüft und (soweit erforderlich) im Einvernehmen mit ihr/ihm berichtet.

2. Im nächsten Schuljahr zustehende Ermäßigungen:

Wochenstunden	wegen
---------------	-------

3. Im nächsten Schuljahr ggf. zu leistende Stunden wegen des (*neuen*) verpflichtenden Arbeitszeitkontos (**nur für Lehrer/innen an Grundschulen ab 01.08.2020**):

Wochenstunden +

4. Im nächsten Schuljahr ggf. weniger zu leistende Stunden wegen **verspäteter Rückgabe** des (*alten*) verpflichtenden Arbeitszeitkontos:

Wochenstunden -

5. Im nächsten Schuljahr tatsächlich zu erteilende Unterrichtsstunden:

Wochenstunden =	(<i>Etwaige Ermäßigungen sind abzuziehen. Im Bereich der beruflichen Schulen ist ggf. zwischen wissenschaftlichen und sonstigen Fächern zu unterscheiden.</i>)
--------------------	---

6. Bei Einwendungen

Siehe Bericht auf Beiblatt

Folgende

Einwendungen

Ort, Datum

Unterschrift Schulpflicht/Schulrat bzw. Schulleiterin/Schulleiter

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG

1. Teilzeitbeschäftigung wird in der Regel nur für ein volles Schuljahr (vom 1. August bis 31. Juli) bewilligt.
2. Eine Änderung der Dauer oder des Umfangs der genehmigten Teilzeitbeschäftigung bedarf der Zustimmung der Regierung. Eine Änderung des Stundenmaßes ist während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich.
3. Die Unterrichtspflichtzeit kann höchstens bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen. Bitte beachten Sie bei GS/MS und FöS die aktuellen Mindeststundenzahlen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegeben sind. Ausgenommen von diesen Regelungen sind schwerbehinderte Lehrkräfte, Gleichgestellte, Förderlehrer und Lehrkräfte an Berufsschulen.
4. Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist während der Dauer des Bewilligungszeitraumes nur in dem Umfang möglich, wie sie nach Art. 81 ff BayBG den vollzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen gestattet ist. Insbesondere darf die zeitliche Beanspruchung in der Woche 8 Stunden nicht überschreiten.
5. Teilzeitbeschäftigte Beamte und Beamtinnen haben die gleichen dienstlichen Verpflichtungen wie Vollbeschäftigte (z. B. Teilnahme an der Lehrerkonferenz, an schulischen Veranstaltungen, Aufsichtsführung im Rahmen der Bestimmung des §§ 9 a und 9 b LDO).
6. Ein Beamter/Eine Beamtin mit ermäßigter Arbeitszeit erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit (Unterrichtspflichtzeit) entspricht.
7. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
8. Ermäßigungsstunden wegen Vollendung eines bestimmten Lebensjahres oder wegen Schwerbehinderung werden bei Teilzeitbeschäftigung anteilig gewährt.
9. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der Beförderungswartezeit in vollem Umfang berücksichtigt.
10. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/info_beschaeftigte/.